

**Richtlinie über die Förderung
der Maßnahmen zur Qualifizierung nach der Ordnung zur Prävention von
sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im
Erzbistum Hamburg (PrävO)
(RL-FöPräv)**

Vom 28. Februar 2013

Die Richtlinie über die Förderung der Maßnahmen zur Qualifizierung nach der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) (RL-FöPräv) (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 3, Art. 35, S. 43 ff., v. 15. März 2013), geändert am 20. März 2014 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 5, Art. 69, S. 83, v. 15. Mai 2014), geändert am 6. Juli 2015 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 8, Art. 98, S. 116, v. 16. Juli 2015), zuletzt geändert am 8.2.2018 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 2, Art. 31, S. 61 f., v. 22. Februar 2018)

- Amtliche Lesefassung -

Kirchliche Rechtsträger im Erzbistum Hamburg sind für die Umsetzung der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) gemäß § 1 Absatz 3 dieser Ordnung zuständig. Gemäß § 15 Satz 1 zweiter Halbsatz dieser Ordnung wird hiermit folgende Richtlinie über die Förderung der Maßnahmen zur Qualifizierung nach der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) (RL-FöPräv) erlassen:

§ 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Förderung

(1) Kirchliche Rechtsträger erhalten gemäß § 15 Satz 1 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) vom Erzbistum Hamburg im Rahmen seiner jeweils geltenden Planungsrechnung auf Antrag finanzielle Förderung der Maßnahmen zur Qualifizierung gemäß § 13 dieser Ordnung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Förderungen werden nur gewährt, wenn der kirchliche Rechtsträger in seinen Einrichtungen die Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) und die entsprechenden Ausführungsgesetze umgesetzt, insbesondere ein nach § 2 PrävO institutionelles Schutzkonzept entwickelt hat.

(3) Anträge auf finanzielle Förderung sind unter Verwendung des in Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführten kirchenamtlichen Antragsmusters an das Erzbistum Hamburg, erzbischöfliches Generalvikariat zu richten.¹ Die Qualifizierungsmaßnahmen sind

¹ Das kirchenamtliche Antragsmuster ist auch über www.erzbistum-hamburg.de abrufbar.

rechtzeitig vor ihrer Durchführung mit dem erzbischöflichen Generalvikariat im Einzelnen abzustimmen.

(4) Finanzielle Förderung nach dieser Richtlinie wird durch schriftlichen Bescheid gewährt.

§ 2 Anerkennungsfähige Kosten, Umfang der Förderung

(1) Der Umfang der finanziellen Förderung umfasst folgende anererkennungsfähigen Kosten:

- a) Honorare für Referenten werden bis zu einer Höhe von maximal EUR 100,00 Kosten für jede Unterrichtseinheit (eine Zeitstunde) unter Einbeziehung angemessener Vor- und Nachbereitung, zuzüglich im Einzelfall anfallender geltender Mehrwertsteuer, höchstens jedoch für 6 Zeitsunden für jede Qualifizierungsmaßnahme anerkannt. Referenten haben im Rahmen ihrer Honorarrechnung zu erklären, dass sie das geltende Einkommensteuer- und Umsatzsteuerrecht beachten.
- b) Für Fahrtkosten von Referenten berechnet sich die Finanzhilfe für ein Deutsche Bahn-Ticket bis zu 350 Entfernungskilometer oder entsprechend auf der Grundlage von EUR 0,30 für jeden Entfernungskilometer bei Benutzung eines Personenkraftwagens.
- c) In begründeten Einzelfällen können einmalig Übernachtungskosten nach vorheriger Genehmigung durch das erzbischöfliche Generalvikariat erstattet werden.

(2) Gemäß § 15 Sätze 1 und 2 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) beträgt der Umfang der finanziellen Förderung

- a) bei den öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften Erzbistum Hamburg, Erzbischöflicher Stuhl zu Hamburg und Pfarreien sowie unbeschadet deren Trägerschaft für Kindertageseinrichtungen 100 Vomhundert,
- b) bei eingetragenen bürgerlichen Vereinen und zugleich kirchlichen Rechts 30 Vomhundert,

der gemäß Absatz 1 anerkannten Kosten.

(3) Die Auslösung von Kosten, die nicht nach Absatz 1 anererkennungsfähig sind, bedarf zuvor der schriftlichen Genehmigung durch das erzbischöfliche Generalvikariat. Dasselbe gilt für den Fall, dass höhere als nach Absatz 1 anererkennungsfähige Kosten voraussichtlich entstehen könnten.

(4) Führt derselbe kirchliche Rechtsträger mehr als zwei Qualifizierungsmaßnahmen durch, kann ihm Finanzhilfe im Rahmen einer Sammelfinanzhilfe pauschal bei gleichzeitiger Regelung der Abrechnungsmodalitäten gewährt werden.

§ 3 Antrag auf Förderung, Abrechnung

(1) Die Antragsfrist für finanzielle Förderung nach dieser Richtlinie beträgt längstens vier Wochen nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme. Zur Antragstellung ist das in der *Anlage 1* zu dieser Richtlinie aufgeführte kirchenamtliche Muster zu verwenden. Anträge sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen.

(2) Zum Verwendungsnachweis sind insbesondere die in dem Muster aufgeführten Originalbelege vorzulegen. Zum Verwendungsnachweis gemäß Absatz 1 gehören außerdem:

- a) das Qualifizierungsprogramm im Einzelnen sowie die Angaben zu den Referenten und zeitlichen Einheiten,
- b) die vollständige Teilnehmerliste unter maschinenschriftlicher Auflistung der Teilnehmer mit Vor- und Zunamen nebst deren eigenhändiger Unterschrift sowie die schriftliche Teilnahmebestätigung durch den eingesetzten Referenten.

(3) Mehrkosten im Sinne von § 2 Absatz 3, die nach Beginn der Qualifizierungsmaßnahme entstanden sind, werden im Rahmen der Finanzhilfe nicht berücksichtigt.

§ 4 Prüfungsrecht, Bestandskraft von Förderbescheiden

(1) Bei der Prüfung der Abrechnungsunterlagen kann das Erzbistum Hamburg durch sein erzbischöfliches Generalvikariat jederzeit Einsicht in Unterlagen der Qualifizierungsmaßnahme nehmen und Auskünfte verlangen.

(2) Die dieser Richtlinie in *Anlage 2* beigefügten Regelungen der §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten gelten entsprechend.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinie erfasst gemäß § 15 Satz 3 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg(PrävO) nicht die Kosten wegen Maßnahmen der Requalifizierung.

(2) Diese Richtlinie tritt am 1.3.2013 in Kraft; sie wird zum 31.12.2020 überprüft.